

1. Satzung zur Änderung der

„Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.3.1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 852) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 26.11.2008 ??? folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006 wird wie folgt geändert:

a) vor § 1 wird eingefügt

„Abkürzungsverzeichnis

<u>AbfG LSA</u>	<u>Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</u>
<u>AbfGS</u>	<u>Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)</u>
<u>AbfWS</u>	<u>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)</u>
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AltöIV	Altölverordnung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
BattV	Batterieverordnung
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BKleinG	Bundeskleingartengesetz
ElektroG	Elektro- und Elektronikgesetz
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
<u>KAG-LSA</u>	<u>Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt</u>
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
VO (EG) Nr.1774/2002	EU-Hygieneverordnung
<u>Stadt</u>	<u>Stadt Halle (Saale)</u>
<u>Stadtwirtschaft</u>	<u>Stadtwirtschaft GmbH Halle</u>
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der <u>Stadtwirtschaft GmbH Halle</u> “

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Schriftart: Fett,
Unterstrichen

Formatiert: Einzug: Links:
1,25 cm, Tabstopps: 5,75 cm,
Links

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:
Automatisch

Formatiert: Einzug: Links:
1,25 cm, Tabstopps: 5,75 cm,
Links

b) § 2 (1) und (2) werden geändert in

„(1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt sind.

(2) Abfälle, die im Hol-System erfasst werden, gelten mit ihrer Inbesitznahme durch die Stadtwirtschaft an den nach dieser Satzung festgelegten Bereitstellungsorten an den bekannt gegebenen Abholtagen über die zugelassenen Abfallbehälter oder -container oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug als der Stadt überlassen. Bei der Anlieferung von Abfällen zu einer Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung, gelten diese als der Stadt überlassen, sobald sie in zulässiger Weise übergeben wurden (Bring-System).“

Gelöscht: sanlage

c) § 3 (3) wird geändert in

„Von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 dieser Satzung entsprechend gekennzeichneten Abfälle.

Unabhängig von ihrer Zusammensetzung, ihrer Gefährlichkeit, ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit sind verbotswidrig abgelagerte Abfälle auch bei Erwähnung in Anlage 1 dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

Weitere Abfälle können im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit durch die Stadt von der Entsorgungspflicht insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen werden.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die die Stadt von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen hat, sind von ihren Besitzern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Stadtwirtschaft (Übergabestelle Waage, Äußere Hordorfer Straße 12) anzuliefern.“

d) § 3 (4) wird gestrichen

e) in § 4 (5) wird gestrichen

„und (4)“

f) in § 5 (3) Satz 2 wird geändert

aus „§ 3 Abs. (4)“ wird „§ 3 Abs. (3)“

g) in § 7 (5) letzter Satz wird gestrichen

„und ausschließlich am Wertstoffmarkt „Äußere Hordorfer Str. 12“ möglich“

Gelöscht:

h) in § 8 (2) erster Satz wird geändert

aus „5 m³ pro Haushalt“ wird „2 m³ pro Person“

← Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Hängend: 0,5 cm

i) in § 11 (4) wird geändert

„Altöl und“ wird ersetzt durch „Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie“

j) § 12 (1) wird geändert in

„Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 6 Abs. (1) Ziff. 6 sind die in der Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten schadstoffhaltigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.“

k) in § 12 (2) und (3) wird jeweils geändert

„kostenpflichtig“ wird ersetzt durch „gebührenpflichtig“

l) in § 14 (1) wird gestrichen

„und (4)“

m) Der letzte Satz des § 16 (1) wird gestrichen.

n) in § 16 (5) werden die Sätze 3 und 4 ersetzt durch

Gelöscht: !

„Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter verpresst, eingestampft oder eingeschlämmt werden, wenn hierdurch die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt wird. Abfälle dürfen in Abfallbehältern nicht verbrannt werden, ebenso dürfen keine brennenden, glühenden oder heißen Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden.“

o) in § 17 (2) Abschnitt 2 wird geändert

Gelöscht: !

aus „Satz 1 und 3“ wird „Satz 1 und 4“
und folgender Satz wird angefügt:

„Für die Entsorgung von Restmüll- und Grünschnittsäcken gilt Satz 4 entsprechend.“

p) in § 18 (6) wird gestrichen

„ Müllschleusen“

q) in § 21 (1) Satz 1 wird geändert

aus „Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. (4)“ wird „Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. (3) von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind sowie Besitzer von Abfällen nach“

r) in § 24 Ziff. 2 wird gestrichen

„und (4)“

s) Anlage 1 „Ausgeschlossene Abfälle“, Abschnitt „Vorbemerkung“ wird geändert

„Die Abfälle sind nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. 65 S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) durch

- Abfall-Schlüssel
- Abfall-Bezeichnung

bezeichnet.

Legende:

E von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

E-AltöIV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltöIV fallen

E-VerpackV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der VerpackV fallen

E-AltfahrzeugV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht der AltfahrzeugV fallen

S Sonderabfallkleinmengen nach § 12 AbfWS
Sie sind von der Entsorgungspflicht insgesamt ausgeschlossenen, sofern jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.

BattV der Rücknahmepflicht der BattV unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 BattV an den Sammelstellen erfasst und den Rücknahmesystemen zur Abholung bereitgestellt werden

ElektroG der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 9 ElektroG nach § 10 der AbfWS erfasst und den Herstellern zur Abholung bereitgestellt werden

B Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind

Wasserrecht Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen des Wasserrechts.

VO (EG) Nr.1774/2002 Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der genannten Verordnung.“

„Das Batteriegesetz (BattG) liegt im Entwurf vor. Es sollte gemäß Richtlinie 2006/66/EG bis spätestens zum 26.9.2008 verabschiedet werden und die bisherige Batterieverordnung (BattV) ersetzen.“

- Gelöscht: V
- Gelöscht: r
- Gelöscht: V
- Gelöscht: (Batterien im Sinne des § 4 BattV)
- Formatiert: Schriftartfarbe: Rot
- Gelöscht: Halle (Saale)
- Gelöscht: 9
- Formatiert: Schriftartfarbe: Rot
- Gelöscht: V
- Formatiert: Schriftartfarbe: Rot
- Gelöscht: einrichtungen
- Gelöscht: m
- Gelöscht: .
- Gelöscht: le
- Gelöscht: Halle (Saale)
- Gelöscht: m
- Gelöscht: Rücknahmesystem zur
- Gelöscht: "
- Formatiert: Schriftart: 9 pt
- Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Erste Zeile: 0 cm
- Formatiert: Schriftart: 9 pt
- Formatiert: Schriftart: 9 pt
- Formatiert: Schriftart: 9 pt

t) die Zuordnung folgender Abfallarten in Anlage 1 wird wie folgt geändert

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 15 (3) KrW-/AbfG
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	S
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 06*	andere Säuren	S
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 05*	andere Basen	S
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	S
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	S
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	S
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	S
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	S
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	S
09 01 04*	Fixierbäder	S
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E - AltöIV
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E bzw. E - AltöIV
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E - AltöIV
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E - AltöIV
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E bzw. E - AltöIV
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	E bzw. E - AltöIV
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSaugMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E - VerpackV
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E - VerpackV
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E - VerpackV
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E - VerpackV
15 01 05	Verbundverpackungen	E - VerpackV
15 01 06	gemischte Verpackungen	E - VerpackV
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E - VerpackV
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E - VerpackV
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	S

16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 04*	Altfahrzeuge	E - AltfahrzeugV
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	E - AltfahrzeugV
16 01 07*	ÖlfILTER	E - AltöIV
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	S
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	S
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	S
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	S bzw. BattV
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	S bzw. BattV
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	BattV
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BattV
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	BattV
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	S
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	S
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	S
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	VO (EG) Nr.1774/2002
20 01 13*	Lösemittel	S
20 01 14*	Säuren	S
20 01 15*	Laugen	S
20 01 17*	Fotochemikalien	S
20 01 19*	Pestizide	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	S bzw. ElektroG
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	ElektroG
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	S
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	S
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	S bzw. freiwilliges Rücknahmesystem

Gelöscht: V

Gelöscht: V

Gelöscht: V

Gelöscht: V

Gelöscht: V

20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	S bzw. BattV
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	S bzw. BattV
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	ElektroG
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	ElektroG
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 04	Fäkalschlamm	Wasserrecht
20 03 07	Sperrmüll	

* gefährliche Abfallart

Gelöscht: V

Gelöscht: V

Gelöscht: .

§ 2 Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale), ?????